

Verbindliche Anmeldung für den Hort an der Schule

Hort an der Fuchsrainschule in Stuttgart Ost

Bitte den Vertrag ausschließlich bei der Leitung im Hort abgeben. Danke!

A1. Schulkindbetreuung: Täglich 3-stündige Betreuung ohne Ferien, ohne Essen (1 Stunde Frühbetreuung sowie 2 Stunden nach dem Unterrichtsende bis max. 14:30 Uhr) **Gewünschte Tage bitte ankreuzen (Minimum sind 3 Tage)!**

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

A3. Hortbetreuung WÄHREND DER SCHULZEIT: Täglich 1 Stunde Frühbetreuung sowie nach dem Unterrichtsende bis max. 17:30 Uhr –inkl. Mittagessen. **Gewünschte Tage bitte ankreuzen (Minimum sind 3 Tage)!**

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

A3.1 Hortbetreuung IN DEN FERIEEN: Tägliche Betreuung bis max. 17:30 Uhr in 10 Ferienwochen –inkl. Mittagessen an allen Betreuungstagen

Montag – Freitag

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Danke!

Personalien der/des Sorgeberechtigten:			
Name, Vorname der/des 1. Sorgeberechtigten: <input type="checkbox"/> w / <input type="checkbox"/> m		Adresse, PLZ, Ort: <input type="checkbox"/> im Haushalt lebend	
Telefon:		Postversand per Mail: (falls Ja angekreuzt) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein E-Mail:	
Name, Vorname der/des 2. Sorgeberechtigten: <input type="checkbox"/> w / <input type="checkbox"/> m		Adresse, PLZ, Ort: <input type="checkbox"/> im Haushalt lebend	
Telefon:		Postversand per Mail: (falls Ja angekreuzt) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein E-Mail:	
Name, Vorname des aufzunehmenden Kindes: <input type="checkbox"/> w / <input type="checkbox"/> m		Geburtsdatum des aufzunehmenden Kindes:	
Weitere im Haushalt lebende Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bitte je eine Kopie der Geburtsurkunde oder der Meldebestätigung beifügen)			
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Besuchte Tageseinrichtung (Name und Adresse):
<input type="checkbox"/> Mein Kind ist im Besitz einer Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart. <input type="checkbox"/> Ich bin/wir sind im Besitz einer FamilienCard der Landeshauptstadt Stuttgart. Bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite mit dem Aufladungsbeleg für das laufende Jahr beifügen. Der Besitz einer aktuellen Bonuscard bzw. FamilienCard ist nachzuweisen. Ohne entsprechenden Nachweis kann kein Erlass bzw. keine Reduzierung des Entgeltes erfolgen.			
<small>Die Angaben sind im Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Kindes erforderlich. Die Datenerhebung erfolgt gemäß §§ 62 bis 64 und 97 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)/Kinder- und Jugendhilfegesetz i. V. m. SGB X, 2. Kapitel "Schutz der Sozialdaten". Auf dieser Grundlage werden die Angaben an die Landeshauptstadt Stuttgart weitergegeben. Außerdem wird im Falle des Bezugs laufender Sozialleistungen ein automatisierter Datenabgleich mit dem Sozialamt zum Zweck der Nachprüfung der Angabe durchgeführt.</small>			
Ort, Datum:		Unterschrift des/der Sorgeberechtigten:	
Ich/Wir ermächtige(n) die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH, das zu entrichtende Entgelt von meinem/ unserem Konto abzubuchen.			
IBAN, BIC, Kreditinstitut:		Kontoinhaber/in: <input type="checkbox"/> 1. Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> 2. Sorgeberechtigten	
Ort, Datum:		Unterschrift der Kontoinhaber(-in) bzw. des Kontoinhabers:	
<i>Vom Träger (Leitung) vor Ort auszufüllen</i>			
Beginn der Betreuung:		Datum, Unterschrift:	

Gebühren und Vertragsbedingungen

Allgemeines

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind Schüler/in der jeweiligen Schule ist und ein gültiges SEPA Basislastschrift-Mandat vorliegt. Die Betreuung endet damit spätestens mit dem Abschluss der Grundschule. **Der zu Schuljahresbeginn verbindlich gebuchte Betreuungsumfang (Stichtag 30.09.), hat grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit. Eine Änderung des Betreuungsumfanges im Laufe eines Schuljahres ist nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.** Falls die Weiterführung einer Gruppe im nächsten Schuljahr nicht sichergestellt werden kann, kann die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH diesen Vertrag bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres kündigen.

Erkrankung des Kindes

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Es findet in gleicher Weise wie in der Schule Anwendung.

Monatliches Betreuungsentgelt lt. aktueller Gebührenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart

Das Entgelt für die Betreuung richtet sich **nach dem gewählten Betreuungsumfang** und ist gestaffelt entsprechend der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Zusätzlich ist eine Pauschale für das Essensgeld zu entrichten. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder im gleichen Haushalt unter 18 müssen der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH schriftlich mitgeteilt und mittels Geburtsurkunde oder erweiterter Meldebescheinigung nachgewiesen werden. **Die Entgeltermäßigung kann nur ab dem Monat gewährt werden, in dem der Nachweis vorgelegt wird.** Eine Aussetzung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, personellen oder aus Gründen höherer Gewalt zeitlich befristet keine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. im Rahmen des Hortes erfolgen kann.

Genauere Preise können vor Ort bei der jeweiligen Teamleitung erfragt werden. Entsprechend Beschlüssen des Gemeinderats kann eine Anpassung der Entgelthöhe zukünftig vorgenommen werden und bleibt vorbehalten.

Fälligkeit des Betreuungsentgelts

Die Gebühr wird in 11 Monatsbeiträgen (September – Juli) erhoben. Die Gebühr ist zu Beginn eines Monats fällig und wird auch während der Fehl- und Ferienzeiten durchgehend erhoben. Hinweis zum SEPA-Basislastschrift (Core1)-Mandat: Sie können innerhalb von 10 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Erläss des Betreuungsentgelts

Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine Bonuscard für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres vom Entgelt befreit. Die für das Kalenderjahr gültige Bonuscard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen. **Die Entgeltbefreiung kann nur ab dem Monat gewährt werden, in dem die Bonuscard vorgelegt wird.**

Reduzierung des Betreuungsentgelts

Das Entgelt kann auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigte ermäßigt werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigte ihre FamilienCard-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben. Die jeweilige Entgelthöhe ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen. Der für das Kalenderjahr gültige Nachweis der FamilienCard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen. **Die Entgeltermäßigung kann nur ab dem Monat gewährt werden, in dem der o.g. Nachweis vorgelegt wird.**

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder in der Gruppe erscheinen und haben dies, wenn notwendig, durch geeignete Kontrollen sicher zu stellen.

Abmeldungen bzw. Kündigungen durch Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende (§ 26 Schulgesetz) des jeweiligen Schuljahres. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kündigung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH eingegangen sein. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, maximal bis zum Ende der Grundschulzeit. Auch das Verlassen der Schule nach der 4. Klasse ist der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH schriftlich anzuzeigen. Vorzeitige Abmeldungen während des Schuljahres können von der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH nur aus besonderen Gründen (z. B. Umzug in einen anderen Schulbezirk) berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH vorliegen.

Kündigung durch die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH kann den Vertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z. B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, zeitweiliger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe) bis zum Ablauf eines Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

Zahlungsverzug

Kann die Gebühr vom angegebenen Konto z.B. wegen der fehlenden Kontodeckung nicht abgebucht werden, erhebt die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH beim 1. Mal 10,- und beim 2. Mal 30,- Euro Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühren. Bei zweimonatiger Verzögerung der Entgeltzahlung kann die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine erneute Anmeldung kann zurückgewiesen werden.

Folgen fehlender Mitwirkung

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz Mahnung angeforderte Unterlagen nicht vorlegen oder in sonstiger Weise ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.